

1. Der Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen des Privatrechts ist

- ☒ Dass nur juristische Personen voll rechts- und geschäftsfähig sein können.
- ☐ dass natürliche Personen durch Organe handeln.
- ☐ dass juristische Personen des Privatrechts durch Verordnung gegründet werden.
- ☐ dass juristische Personen niemals selbst, sondern immer nur die natürlichen Personen als Gesellschafter haften.

2. Aus welchem Grund verwenden Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen?

- ☒ Um für oftmalig abgeschlossene Geschäfte eine „Vertragsschablone“ zu benutzen.
- ☐ Um als Unternehmer professionell nach Außen aufzutreten.
- ☒ Um nicht mit jedem Vertragspartner komplizierte Verträge neu auszuhandeln zu müssen.
- ☐ Damit der Kunde gröblich benachteiligende Klauseln nicht verhandeln kann.

3. Folgende Rechtsgebiete gehören zum privaten Unternehmensrecht

- ☒ Firmenbuchrecht
- ☐ Vergaberecht
- ☒ Gesellschaftsrecht
- ☐ Kartellrecht



4. Mit der subsidiären Geltung des ABGB im Bereich des Unternehmensrechts ist gemeint, dass,

- ☒ auch wenn das UGB Regelungen vorsieht vorrangig die Normen des ABGB gelten.
- ☒ die Normen des ABGB immer Vorrang vor den Regelungen im UGB haben.
- ☐ die Vorschriften des ABGB überhaupt Unternehmensrecht keine Anwendung finden.
- ☒ alle Regelungen des UGB ausschließlich für Unternehmer gelten.

5. Obligatorische Organe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind

- ☐ Vorstand
- ☒ Geschäftsführung
- ☒ Hauptversammlung
- ☐ Gläubigerversammlung

6. In Kapitalgesellschaften

- ☐ herrscht entgegen den Personengesellschaften nicht der Grundsatz der Drittorganschaft.
- ☒ haften die Gesellschaft nur mit dem eingebrachten Kapital.
- ☐ agiert der Vorstand grundsätzlich weisungsfrei von der Hauptversammlung.
- ☐ kann eingebrachtes Kapital formfrei an die Gesellschafter rückführen.

7. Einlagen in eine offene Gesellschaft sind,

- ☐ mindestens in einer Höhe von EUR 10.000 zu leisten.
- ☐ gesetzlich verpflichtend zu leisten. Die Höhe jedoch bestimmt der Gesellschaftsvertrag.
- ☐ ausnahmslos als Bareinlagen zu leisten. Sacheinlagen sind unzulässig.
- ☒ gesetzlich verpflichtend überhaupt nicht zu leisten.

8. Im österreichischen Gesellschaftsrecht ist es zulässig,

- ☐ sämtliche Rechtsformen im Sinn der Privatautonomie beliebig zu kombinieren.
- ☐ vertraglich einen bisher nicht geregelten Rechtsformtyp zu vereinbaren.
- ☒ nur die im Gesetz vorgesehen Rechtsformen vertraglich zu vereinbaren.
- ☐ jeden Rechtsformtyp beliebig für alle unternehmerischen Zwecke zu nützen.

9. Die unternehmerische Mängelrüge bedeutet, dass ein Unternehmer

- ☐ bei ihm eingegangene Waren rechtlich verpflichtend untersuchen und rügen muss.
- ☒ augenscheinliche nicht untersuchte und nicht gerügte Mängel genehmigt hat.
- ☐ für nicht gerügte Ware dennoch Schadenersatz in Anspruch nehmen kann
- ☐ gerügte Ware einfach jederzeit zurückschicken darf

10. Einen Makler treffen die folgenden Pflichten

- ☐ Der Makler muss sich um das Zustandekommen von Geschäften ernstlich bemühen.
- ☒ Der Makler darf nur ein im Maklergesetz fixierte Provision verlangen.
- ☐ Der Makler muss grundsätzlich im fremden Namen tätig werden.
- ☒ Der Makler ist nicht verpflichtet für seinen Auftraggeber auch tatsächlich tätig zu werden.

11. Als Unternehmer kraft Rechtsform gelten

- ☒ Aktiengesellschaften
- ☐ Kommanditgesellschaften
- ☒ Kreditinstitute nach dem BWG
- ☐ Vereine nach dem VereinsG

12. Nach den Grundsätze des Firmenrechts,

- ☐ dürfen Einzelunternehmer und Personengesellschaften nur die Namen beschränkt haftender Gesellschafter in deren Firma aufnehmen.
- ☐ muss nicht jede Firma zwingend einen Rechtsformzusatz enthalten.
- ☐ muss bei Unternehmensübertragung die Firma jedenfalls auf den Namen des Unternehmenserwerbs angepasst werden und darf dieser die bisherige Firma keinesfalls fortführen.
- ☒ besteht eine Firma lediglich aus lateinischen Buchstaben und können keine graphischen Unterscheidungen (Schriftart, Schriftgröße) in die Firma aufgenommen werden.

13. Welche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des UGB finden auf freiberufliche Tätigkeiten, welche als „Einzelunternehmer“ ausgeübt werden, Anwendung?

- ☐ „Freiberufler“ unterstehen nur jenen Regeln des UGB, denen sie sich freiwillig unterwerfen
- ☐ „Freiberufler“ müssen sich ab EUR 500.000 Umsatzerlös im Geschäftsjahr zwingend ins Firmenbuch eintragen lassen
- ☐ „Freiberufler“ unterliegen als Einzelunternehmer zwingend auch den Rechnungslegungsvorschriften des UGB
- ☐ „Freiberufler“ können sich nicht einmal freiwillig ins Firmenbuch eintragen lassen.

14. Unternehmen sind,

- ☒ juristische Personen und daher ex lege schon voll rechtsfähig
- ☐ „eigentumsfähig“, d.h. es gibt auch einen Eigentümer des Unternehmens
- ☐ kein sog. „Sondervermögen“ des Unternehmers
- ☐ sind sachenrechtliche „Gesamtsachen“ und können daher sachenrechtlich als Ganzes verkauft oder verpfändet werden

15. Folgende Grundgedanken bestimmten die Systematik des Unternehmensrechts

- ☒ geringere Schutzwürdigkeit zwischen Unternehmern da Professionalisten
- ☒ Beschleunigung des Geschäftsverkehrs zwischen Konsumenten
- ☐ das Prinzip der Unentgeltlichkeit von unternehmerischen Leistungen
- ☒ das Prinzip der Vertrauensschutzerweiterung für mehr Transparenz

16. Die Hauptniederlassung eines Unternehmens ist dafür ausschlaggebend,

- ☐ wo der gesetzliche Erfüllungsort einer Schickschuld ist
- ☐ an welche Adresse dem Unternehmen Schriftstücke zugestellt werden können
- ☒ vor welchem Zivilgericht das Unternehmen geklagt werden kann
- ☐ ob das Unternehmen in das Firmenbuch einzutragen ist

17. Caroline, die Leiterin der Vertriebsabteilung der Super-Dish GmbH, wird von Ihrem Chef zu allen Geschäften ermächtigt, welche den Tätigkeitsbereich der Vertriebsabteilung betreffen. Betraglich jedoch auf EUR 20.000 beschränkt. Welche der folgenden Aussagen ist falsch?

- ☒ Die Vollmacht ist erst mit Eintragung in das Firmenbuch rechtswirksam
- ☒ Eine betragsmäßige Beschränkung ist nicht zulässig
- ☒ Es handelt sich um eine Vollmacht als Prokurator
- ☐ Caroline ist einzelvertretungsbefugt

18. Bei welchen der folgenden Beispiele handelt es sich **nicht** um ein beidseitig unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft?

- ☐ Der Wirt der Goldenen Gans kauft für sein Unternehmen einen neuen Laptop bei der X-AG.
- ☐ Manuel bestellt für seine Diplomarbeit Fachliteratur bei der Manz GmbH.
- ☐ Die Caritas bestellt zwei neue Rettungautos beim Autohaus Huber OG.
- ☒ Die auf Software Entwicklung spezialisierte Z-GmbH räumt der GSA-AG Lizenzrechte an der entwickelten Datenbank ein.

19. Dr. Huber, Dr. Meyer und Dr. Hödl betreiben gemeinsam eine Steuerberatungskanzlei unter der Firma Huber, Meyer und Hödl Steuerberatung OG. Nach einem Disput beschließt Dr. Meyer die Zusammenarbeit zu beenden. Um seinen „guten Ruf“ zu schützen, fordert er die anderen Gesellschafter auf seinen Namen aus der Firma zu löschen. Welche der folgenden Aussagen zu **richtig**:

- ☒ Bei Ausscheiden eines Gesellschafters kann die Firma stets unverändert fortgeführt werden.
- ☐ Der Name von Dr. Meyer kann nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung fortgeführt werden.
- ☐ Durch das Ausscheiden von Dr. Meyer wird die OG schon ex lege beendet.
- ☒ Dr. Meyer ist verpflichtet seinen Namen in der Firma zu belassen.

20. Die X-AG hat der Y-GmbH einen gebrauchten Lieferwagen verkauft. Der Kaufvertrag wurde am 01.06. unterzeichnet. Übergaben werden soll der Lieferwagen am 07.06. werden. Als der Mitarbeiter der X-AG den Lieferwagen übergeben möchte, ist bei Y-GmbH jedoch niemand im Büro anwesend. Auf weitere Nachfrage teilt die Y-GmbH nunmehr mit, an dem Geschäft nicht mehr interessiert zu sein. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die X-AG?

- ☐ Die X-AG kann die Lieferwagen schuldbeitreitend bei Gericht hinterlegen.
- ☐ Die X-AG kann den Lieferwagen in einem öffentlichen Warenlager hinterlegen.
- ☐ Die X-AG kann den Lieferwagen ohne vorherige Androhung sofort auf Rechnung der Y-GmbH veräußern.
- ☐ Die X-AG kann die Y-GmbH auf Übernahme des Lieferwagens klagen.